



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-802-027253

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Gewerkschaften bei Streiks von Lokführern ab dem dritten Tag der Arbeitsniederlegung eine Umweltabgabe von 800.000 Euro zahlen sollen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass bei Streiks von Lokführern Millionen von Pendlern und Reisenden auf das Auto umsteigen müssten. Auch der Güterverkehr verlagere sich von der Schiene auf Lkw und Flugzeuge. Dies schädige sowohl die Volkswirtschaft als auch die Umwelt. Die Tarifautonomie sei zwar unverzichtbarer Bestandteil der Demokratie. Sofern Streiks jedoch in unverhältnismäßiger Weise eingesetzt würden, müsse die verantwortliche Gewerkschaft für die damit verbundenen Belastungen der Umwelt und der Wirtschaft finanziell Kompensation leisten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 32 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 39 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Ausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist einleitend darauf hin, dass die Tarifautonomie, also das Recht der Sozialpartner, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen eigenverantwortlich auszuhandeln, in unserer Wirtschaftsordnung einen hohen Stellenwert genießt und durch Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich besonders geschützt ist.

Das Recht der Tarifautonomie umfasst dabei auch den Schutz der Tarifparteien vor einer staatlichen Einmischung in laufende Tarifverhandlungen, und zwar weder auf Seiten der Arbeitnehmer noch der Arbeitgeber.

Zu diesem System der Tarifautonomie gehört auch der Arbeitskampf, also insbesondere der Streik, als letztes Mittel, wenn auf dem Wege des kampffreien Verhandelns eine Lösung nicht gefunden werden kann.

Das Arbeitskampfrecht dient dem Zweck, ein Verhandlungsgleichgewicht zwischen den Sozialpartnern (Gewerkschaften und Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberverbänden) herzustellen und umfasst insoweit auch Maßnahmen, mit denen Arbeitgeber durch wirtschaftlichen Druck zum Abschluss von Tarifverträgen bewegt werden sollen.

Paritätische Verhandlungschancen gehören zu den sachbedingten Voraussetzungen der Tarifautonomie, weil sonst ein ausgehandelter Vertragsschluss nicht gesichert wäre.

Eine Strafzahlung der Gewerkschaft in Höhe von 800.000 Euro ab dem dritten Streiktag würde durch den hierdurch entstehenden finanziellen Druck, die Dauer des Streiks kurz zu halten, die durch das Mittel des Streiks erst herbeigeführte Verhandlungsstärke der Gewerkschaft erheblich schwächen und wäre mit diesem Paritätsprinzip nicht vereinbar.

Zu beachten ist ferner, dass das Recht zum Streik bereits nach jetziger Rechtslage nicht grenzenlos gilt. Denn die Gerichte kontrollieren Streikmaßnahmen in Hinblick auf ihre Verhältnismäßigkeit und wägen dabei die widerstreitenden Interessen ab.

Das Streikrecht ist zwar gesetzlich nicht geregelt, es besteht jedoch eine ausdifferenzierte Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Streikmaßnahmen. Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit die folgenden Grundsätze für die Rechtmäßigkeit von Streiks entwickelt:



- Streiks dürfen nur von den Gewerkschaften geführt werden.
- Zweck des Streiks muss es sein, den Verhandlungspartner zum Abschluss eines Tarifvertrags zu bewegen.
- Alle Streikmaßnahmen stehen unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit.
- Streiks müssen danach zur Erreichung des Zweckes geeignet und erforderlich sein. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob die Gewerkschaft vor dem Streik noch andere Mittel ergreifen kann, um Druck auf den Verhandlungspartner auszuüben, wobei der Gewerkschaft ein Beurteilungsspielraum zukommt.
- Zudem darf ein Streik die Rechte des Verhandlungspartners und unbeteiligter Dritter nicht unangemessen belasteten. Daraus kann auch die Pflicht zur Leistung von Notdiensten resultieren.

Ob die Voraussetzungen eines rechtmäßigen Streiks vorliegen, kann daher nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden werden. Es obliegt daher den Arbeitsgerichten, zu entscheiden, wann die Schwelle zur Unzulässigkeit überschritten und das Gebot der Verhältnismäßigkeit verletzt ist. Bei der hierbei vom Gericht vorzunehmenden Abwägung werden u. a. auch die Ankündigungsfrist, die Streikdauer, der Umfang und die Auswirkungen auf den Arbeitgeber sowie außenstehende Dritte berücksichtigt.

Die von der Rechtsprechung entlang des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entwickelten Grundsätze zur Zulässigkeit von Arbeitskampfmaßnahmen haben sich nach Auffassung des Ausschusses in der Praxis grundsätzlich bewährt. Dies zeigt sich im Übrigen auch in den im internationalen Vergleich geringen streikbedingten Arbeitsausfällen. In dieses austarierte Gesamtgebilde des richterrechtlichen Arbeitskampfrechts sollte aus der Sicht des Petitionsausschusses nicht durch den Gesetzgeber eingegriffen werden.

Der Ausschuss vermag sich vor diesem Hintergrund nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.